

Verhandlungen beziehe; sie thue dies, damit später die Auslegung der Regierung keinem Zweifel unterlege.

Superintendent Dr. Großmann verbreitet sich hierauf in längerer Rede über die vorliegende Frage; er thue dies, sagte er, weil er im akademischen Senate sich dahin geäußert habe, daß die Beantwortung derselben nicht vor Individuen oder Corporationen, sondern vor die Ständeversammlung gehöre. Mit den Resultaten der Deputation einverstanden, müsse er dennoch die Prämissen, von denen letztere ausgegangen, bestreiten. Er bestreite 1) den Satz, daß der Begriff „provisorische Gesetze“ in der Verfassung gar nicht vorkomme; in dieser Beziehung führe er §. 88 der Verfassungsurkunde an und die provisorische Landtagsordnung; 2) bestreite er die Behauptung, daß die beiden provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 nur einen Ausnahmezustand hätten begründen sollen, denn dagegen sprächen die Motiven zu den betreffenden Gesetzentwürfen; 3) bestreite er die Behauptung, daß die provisorischen Gesetze bereits factisch zur Erledigung gekommen seien, wenigstens vermöge er einen Grund dazu nicht in dem Begriffe des Provisoriums zu erblicken. Seiner Ansicht nach hätten die provisorischen Gesetze allerdings die bezüglichen Paragraphen der Verfassungsurkunde aufheben sollen, nur sei man über das, was an ihre Stelle zu setzen sein dürfte, noch nicht im Klaren gewesen. Um ein Beispiel anzuführen, so würde man bei der provisorischen Anstellung eines Lehrers oder sonstigen Beamten nach dem Tode seines Vorgängers mit Aufhebung des Provisoriums doch ganz gewiß nicht den früheren Zustand wieder herstellen wollen.

Die Gründe, aus welchen er nichtsdestoweniger für den Antrag der Deputation stimme, seien folgende: 1) Die Entstehung des provisorischen Wahlgesetzes falle in eine Zeit, wo Kammern und Regierung der moralischen Freiheit ermangelt hätten; 2) weil er bezweifle, ob es in vollkommen rechtsgiltiger Form zu Stande gekommen sei, besonders aber 3) weil es mit den Bestimmungen der §§. 1, 3, 61 und 62 der Verfassungsurkunde, welche durch die provisorischen Gesetze nicht aufgehoben worden seien, unvereinbar erscheine und endlich 4) weil die Wirkung dieser Gesetze das Land an den Rand des Verderbens gebracht hätte; an ihnen habe sich bewahrheitet, was damals v. Ammon von denselben gesagt: „Diese provisorischen Gesetze werden entweder zur Republik oder zur Anarchie oder zu Beidem führen.“ Für ihn, den Redner, sei also die politische Nothwendigkeit der Maßregeln vom 3. Juni maßgebend gewesen, und er hätte gewünscht, daß das Ministerium dies offen gesagt, anstatt Gründe dafür anzuführen, welche die Opposition zu Angriffen gereizt haben.

Auf diese letztere Bemerkung entgegnete Staatsm. D. Zschinckly, die Staatsregierung habe sich nicht durch Gründe der Nothwendigkeit zu rechtfertigen gebraucht, weil ihr Gründe des Rechts zur Seite gestanden hätten.

Regierungsrath v. Zehmen widerlegt dem Superintendenten Dr. Großmann mandatisch in Bezug auf die Ausführung des §. 88 und der provisorischen Landtagsordnung, welche letztere ja kein Gesetz sei und verbreitet sich alsdann ausführlich über die politische Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der hier in Rede stehenden Regierungsmaßregeln. Bei einer Beleuchtung der beiden letzten Landtage äußert er sich dahin, daß nichts mehr die Achtung vor dem constitutionellen Principe und den Kammern untergraben habe, als die beiden letzten Landtage; noch ein solcher Landtag, und es würde alsdann nur die Wahl geblieben sein zwischen völliger Auflösung oder Absolutismus. Ein Volk, das nicht mehr auf Gründe höre, müsse durch die Erfahrung belehrt werden. Es müsse aber Wunder nehmen, daß gerade diejenige Partei, welche 1849 sich gestreut, daß man anfangs, „den abgeschmackten Boden des Gesetzes zu verlassen,“ jetzt für die Verfassungsmäßigkeit in die Schranken trete und die Regierung angreife.

Nachdem die Hrn. Bürgermstr. Müller und Secret. Bürgermstr. Starke in kürzerer Rede ihre Abstimmung motivirt hatten, ergriff Herr Oberhofprediger Dr. Harless zu einem längeren Vortrage das Wort, aus welchem wir hier nur den Schluß hervorheben wollen. Bei der vorliegenden Frage, sagte der Redner, müsse man auch in Erwägung ziehen, was zwischen den Jahren 1848 und 1850 liege? Es sei die Revolution von 1849! Er wolle nicht näher auf diese eingehen und nicht Wunden aufreißen, von denen er zu Gott hoffe, daß sie auf ewig geheilt sein möchten; aber wo ein Volk Aufruhr verbrochen, da sei es nicht an der Zeit, mit der Regierung über Rechte zu markten. Die Stände des Jahres 1848 seien einberufen worden, um das im Jahre 1850 wieder gut zu machen, was im Jahre 1848 von Ständen und Regierung verschuldet worden wäre und hierbei mit zu wirken, das Seinige dazu beizutragen, daß die Schritte der Regierung segensbringend werden, halte er für eine Ehre.

Nach dem Schlußworte des Referenten trat die Kammer bei Namensaufruf mit Stimmeneinhelligkeit obigem Beschlusse der zweiten Kammer bei, sowie sie auch der vereinigenden Antwort auf die eingangs angeführte Frage 2 als etwas Selbstverständliches beistimmte. Anlangend alsdann den Gesetzentwurf, die Aufhebung der provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 betreffend, wurde derselbe ohne erhebliche Debatte mit allen von der jenseitigen Kammer beschlossenen Abänderungen und Zusätzen ebenfalls einstimmig angenommen und das Protocoll der heutigen Sitzung sofort vollzogen, so daß das auf diese Weise verfassungsgemäß vereinbarte Gesetz in den nächsten Tagen erscheinen wird.

#### Die Rathhausuhr

ging Freitag den 9. August um 7 Uhr Morgens 11 Secunden vor.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Schletter.

### Vom 3. bis 9. August sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabend den 3. August.

Juliane Wilhelmine Schlick, 40 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, Bürgers und Portraitmalers Ehefrau, in der Rosenthalgasse.  
Christiane Frißsche, 66 Jahre 5 Monate alt, Schuhmachermeisters in Zwenkau Witwe, in der Magazingasse.  
Emma Louise Winkler, 9 Tage alt, Bürgers und Destillateurs Tochter, in der Burgstraße.  
Carl Benjamin Petermann, 66 Jahre 1 Monat alt, Buchdrucker, in der Frankfurter Straße.  
Johann Carl Gottfried Stein, 50 $\frac{3}{4}$  Jahre alt, Maurergeselle, in der Ulrichsgasse.  
Heinrich Moritz Müller, 4 $\frac{1}{4}$  Jahre alt, Kupferdruckers Sohn, in der Ulrichsgasse.  
Gustav Adolf Beerbaum,  $\frac{3}{4}$  Jahr alt, Bürgers und Meublespolirers Sohn, in der Kreuzstraße.  
Agnes Therese Helene Birkner,  $\frac{3}{4}$  Jahr alt, Markthelfers Tochter, in der Katharinenstraße.  
Pauline Marie Heinrich, 18 Wochen alt, Handarbeiters Tochter, in den Thonbergstraßenhäusern.  
Anna Marie Pittorf, 16 Wochen alt, Cigarrenarbeiters Tochter, am Glockenplatze.  
Ein todtgeb. Knabe, Carl Gustav Friedrichs, Cigarrenarbeiters Sohn, in der Friedrichsstraße.

Sonntag den 4. August.

Marie Günzel, 75 Jahre alt, Bürgers und Schuhmachermeisters Witwe, in der Bosenstraße.  
Bertha Franzisca Kneusel, 1 Jahr 7 Monate alt, Bürgers und Schneidermeisters Tochter, in der Burgstraße.  
Otto Richard Uhlisch, 1 Jahr 9 Wochen alt, Bürgers und Schneidermeisters Sohn, in der Hainstraße.  
Friederike Pauline Dörwald, 27 Jahre alt, Steinsefers Ehefrau, in der Ulrichsgasse.  
Johanne Sophie Stein, 50 Jahre alt, Maurergesells Witwe, in der Ulrichsgasse.  
Carl Friedrich Kollmar, 57 Jahre alt, Maurergeselle, in der Friedrichsstraße.  
Gustav Adolf Köhler, 17 Jahre alt, Täschnerlehrling, in der Brüdergasse.  
Johanne Friederike Döring, 1 $\frac{3}{4}$  Jahr alt, Maurergesells hinterl. Tochter, am Neulirchhofe.  
Ida Clara Kammer, 9 Wochen alt, Bohndieners Tochter, in der Ulrichsgasse.  
Ein unehel. Mädchen, 1 $\frac{1}{4}$  Jahr alt, am Glockenplatze.